

**Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen**  
S 26/38.56.05-20/22 Va 04

Bonn, den 15. Dezember 2004

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2004**

Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;  
Anforderungen, Eigenschaften  
12.5: Umweltschutz;  
Boden- und Gewässerschutz

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Änderung der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01); – Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/2001, StB 26/38.56.05-20/17 F 2001 vom 1.11.2001**

Mit dem vorgenannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau habe ich die Obersten Straßenbauverwaltungen der Länder gebeten, die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, RuVA-StB 01“ für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und einzuführen und sie bei Planungen, der Beurteilung, der Eignung der in ihr behandelten Baustoffe sowie der Entscheidung über Art und Ort der Verwendung im Hinblick auf Wasser- und Bodenschutz zugrunde zu legen.

Die RuVA-StB 01 wurden nicht von allen Ländern eingeführt.

Zwischenzeitlich fanden Gespräche zwischen Vertretern des Straßenbaues und der Ländereinigungen Abfall (LAGA), Wasser (LAWA) und Boden (LABO) statt.

03/2005

Danach besteht derzeit keine unmittelbare Notwendigkeit für eine Überarbeitung. Allerdings kam man überein, ab sofort die folgenden Änderungen durch dieses Allgemeine Rundschreiben im Verwaltungsvollzug umzusetzen und auf diese Weise die wesentlichen Bedenken auszuräumen:

1. Auf die Verwertung von Ausbauasphalt in „Deckschichten ohne Bindemittel“ und/oder „Tragschichten ohne Bindemittel unter wasserdurchlässigen Deckschichten“ wird verzichtet. Hieraus ergeben sich die folgenden Änderungen:
  - In Tabelle 1 (Seite 9) sind die Verwertungsklasse A 1 (PAK-Gehalt im Ausbauasphalt  $\leq 10$  mg/kg) und die Fußnote 3 zu streichen.
  - Im Abschnitt 4.3 (Seite 11) ist der 2. Satz wie folgt zu ergänzen: „..., wenn diese in Tragschichten unter wasserundurchlässigen Deckschichten eingebaut werden.“
  - In Tabelle 3 (Seite 12) ist die Zeile 5 zu streichen.
2. Auf die „Kaltverarbeitung ohne Bindemittel“ von Ausbaustoffen der Verwertungsklasse B wird verzichtet. Hieraus ergeben sich folgende Änderungen:
  - Der Entscheidungsablauf im Bild 1 (Seite 8) ist dahingehend zu korrigieren, dass für die „Verwertungsklasse B“ das Verwertungsverfahren nach Abschnitt 4.3 gestrichen wird.
  - In der Tabelle 1 (Seite 9) ist die Zeile „Verwertungsklasse B“ das Verwertungsverfahren „(4.3)“ zu streichen.
  - Im Abschnitt 4.3 (Seite 11) ist der 3. Satz zu streichen.
  - In der Tabelle 3 (Seite 12) ist die Fußnote 1 zu streichen.
3. Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich ausdrücklich auf Folgendes hin: Die Klassifizierung in Verwertungsklassen und die Grenzwerte der RuVA-StB 01 sind nicht dazu geeignet, eine abfallrechtliche Einstufung der im Bezug genannten Ausbaustoffe vorzunehmen. Dies betrifft u. a. die Einstufung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch im Hinblick auf die besondere Überwachungsbedürftigkeit nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die abfallrechtliche Beurteilung ist nach den Festlegungen im KrW-/AbfG sowie dem untergesetzlichen Regelwerk vorzunehmen und obliegt den zuständigen Abfallbehörden der Länder.

Ich bitte, die Änderung der RuVA-StB 01 bzw. soweit die RuVA-StB 01 noch nicht eingeführt ist, diese in der geänderten Fassung für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens erbitte ich für meine Akten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RuVA-StB 01 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Im Auftrag  
Hahn